

Lieferbedingungen

1. Angebot und Auftragserteilung

Unsere Angebote und die dazugehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie technische Beschreibungen der Maschinen sind unverbindlich. Der Vertrag bedarf in vollem Umfang der Schriftform. Er kommt erst durch unsere schriftliche, von dem Besteller gegengezeichnete Auftragsbestätigung zustande, mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

Spätere Vertragsänderungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Lieferbedingungen des Bestellers werden von uns nicht akzeptiert

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung und die technischen Eigenschaften der Maschinen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Zusicherung von Eigenschaften ist für uns nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind und die Eigenschaften in der Zusicherung selbst beschrieben sind. Globale Bezugnahmen auf technische Beschreibungen, Pflichtenhefte o.ä. stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

3. Preis und Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten die von uns vereinbarten Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ohne Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

Mangels abweichender Vereinbarungen ist die Zahlung wie folgt zu leisten:

1/3 noch Eingang der Auftragsbestätigung;

1/3 nachdem wir dem Besteller mitgeteilt haben, dass die Lieferung versandbereit ist;

1/3 noch Anlieferung der Maschine bei dem Besteller oder - falls solche vereinbart ist - nach Abnahme. Die Zurückzahlung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Bestellers zulässig.

4. Lieferzeit

Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt diese mit dem Eingang der vom Besteller gegengezeichneten Auftragsbestätigung bei uns, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf dem Besteller den Liefergegenstand zur Übernahme angeboten haben. Mängelrügen des Bestellers oder eine zu einem späteren Zeitpunkt stattfindende Abnahme beeinflussen die Lieferzeit nicht.

Spätere Änderungen des Lieferumfangs oder der technischen Auslegung des Liefergegenstandes ändern die Lieferzeit in der Weise, dass sie erneut beginnt, sobald unsere von dem Besteller gegengezeichnete schriftliche Bestätigung der Vertragsänderung bei uns eingeht. Dies gilt nicht, wenn wir schriftlich bestätigt haben, dass die Änderung des Liefergegenstandes auf die Lieferzeit ohne Einfluss ist.

Die Lieferfrist verlängert sich auch in angemessenem Rahmen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Ereignisse, die nachweislich die Herstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes verzögert haben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Vorzuges entstehen. Wir werden den Besteller unverzüglich informieren, sobald derartige Hindernisse aufgetreten sind.

Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. des Wertes des Liefergegenstandes.

Diese Entschädigung ist auf eine zwischen uns und dem Besteller für den Fall der Überschreitung der Lieferfrist vereinbarte Vertragsstrafe anzurechnen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen nachweislichen Kosten, bei Lagerung im Werk unseres Unterlieferanten mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Gefahrübergang - Abnahme

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir bei anderen Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaftserklärung auf den Besteller über. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu erwirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 7) nicht, die Lieferung zurückzuweisen, Teillieferungen sind zulässig.

Eine Abnahme findet nur statt, wenn dies in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall hat der Besteller uns unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nachdem wir die Abnahmebereitschaft angezeigt haben, einen Abnahmetermin zur Verfügung zu stellen. Geschieht das nicht, so gilt die Lieferung nach Ablauf der 2-Wochen-Frist als angenommen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Mit Ausnahme von verdeckten Mängeln können Mängel, die in dieses Protokoll nicht aufgenommen worden sind, vom Besteller später nicht mehr geltend gemacht werden.

Wir sind berechtigt, für Wartezeiten, die im Zusammenhang mit der Abnahme oder der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes entstehen und die vom Besteller zu vertreten sind, unsere jeweiligen für Serviceleistungen gültigen Stundensätze abzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Forderungen, die aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns herrühren, vor.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst eine solche Versicherung nachweist. Bei Pfändungen und Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Zahlungsverzug ist der Besteller nach Mahnung verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich an uns herauszugeben. Für dadurch entstehende Kosten haftet der Besteller.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Haftung und Mängel

Für Mängel des Liefergegenstandes haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche und unbeschadet Abschnitt 9) wie folgt:

Wir sind verpflichtet, diejenigen Teile, die sich innerhalb von sechs Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen, nach unserem billigen Ermessen auszubessern oder neu zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, uns solche Mängel unverzüglich schriftlich zu melden, sobald er sie festgestellt hat. Ausgewechselte Teile bleiben unser Eigentum.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang.

Das Recht des Bestellers Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und ungeeignete Betriebsmittel. Wir haften ferner nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Liefergegenstand in Räumen untergebracht ist, die bauliche Mängel aufweisen oder in denen der Liefergegenstand chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder verschmutzter Luft ausgesetzt ist.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und der Restlieferungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; geschieht das auch nach Setzung einer Nachfrist nicht, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Vorzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Sofern eine Mängelrüge sich als berechtigt herausstellt, tragen wir die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Sofern ein Mangel auf unser Verschulden zurückzuführen ist, tragen wir auch die Kosten der Gestaltung von Monteuren und Hilfskräften. Alle übrigen Kosten trägt der Besteller.

Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an einem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach den Vorschriften über die Produkthaftung bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insb. Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten für Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7) und 9) entsprechend. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Der Besteller kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartige Liefergegenstände die Lieferung eines Teiles unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn wir anstelle eines Teiles, dessen Lieferung uns unmöglich geworden ist, die Lieferung eines technisch gleichwertigen Teiles anbieten. Falls wir uns im Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts 4) dieser Lieferbedingungen befinden und der Besteller uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Nachfrist nicht eingehalten wird.

Tritt die Unmöglichkeit der Leistung während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung zur Behebung eines von uns zu vertretenden wesentlichen Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen.

Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Minderung des Kaufpreises sowie auf Ersatz von Schäden gleich welcher Art, und zwar auch von solchen, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder unserer leitenden Angestellten und in den Fällen, in denen nach den Vorschriften über die Produkthaftung bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu verklagen.

11. Datenschutz

Unser Unternehmen nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien können auf unserer Webseite unter "<https://www.itc-intercircuit.de/de/startseite/>" eingesehen werden. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften vertraulich. Die Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter "<https://www.itc-intercircuit.de/de/datenschutz/>".